

Niederschrift

über die 20. Sitzung des Gemeinderates Hinterweidenthal

Sitzungstag: 27.11.2007

Sitzungsort: Sitzungssaal im Rathaus

Sitzungsdauer: 19.00 Uhr bis 21.40 Uhr

Anwesend:

Vorsitzende: Barbara Schenk, Ortsbürgermeisterin (ohne Mandat)
Alfred Stilgenbauer, 2. Ortsbeigeordneter

Ratsmitglieder: Roland Schenk
Riede Rolf
Helmut Disque
Rosemarie Dorst
Helmut Fischer
Fritz Stein
Monice Schenk
Willi Vogel
Günter Meyer
Dr. Dietmar Kuhn (ab 19.25 Uhr nicht-öffentliche Sitzung Teil A)
Thomas Weis

**Entschuldigt
gefehlt:** Helmut Burkhart
Siegfried Meyer 1. Ortsbeigeordneter

Gefeht: Udo Schenk
Karl Herrgen

**Auf Einladung
anwesend:** Herr Andreas Jacob und Frau Jasmin Altherr,
vom Ing.-Büro FIRU, Bahnhofstr. 22, Kaiserslautern
zu TOP 1 nicht-öffentliche Sitzung Teil A
Bürgermeister Lauth (ab 19.25 Uhr nicht-öffentliche Sitzung
Teil A)
Herr Axel Werner, Revierförster

Schriftführerin: Petra Ernst, Verwaltungsfachwirtin

Die Vorsitzende eröffnete die Sitzung und begrüßte die Anwesenden,

Anschließend traf sie folgende Feststellungen:

- a) Die Einladung zur Sitzung erfolgte ordnungsgemäß.
- b) Der Gemeinderat ist beschlussfähig.
- c) Die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung vom 30.10.2007 ging den Ratsmitgliedern zu. Einwendungen wurden nicht erhoben. Somit gilt die Niederschrift als genehmigt.

Die Tagesordnung umfasste somit folgende Punkte:

Tagesordnung:

A) Nicht-öffentliche Sitzung

- 1. Grundstücksangelegenheiten

B) Öffentliche Sitzung

- 1. Informationen der Vorsitzenden
- 2. Aufstellung eines Bebauungsplanes „Ehemaliges NATO Tanklager“
 - a) Aufstellungsbeschluss
 - b) Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und Beteiligung der Behörden sowie sonstiger Träger öffentlicher Belange
- 3. Durchführung vorbereiteter Untersuchungen nach § 114 BauGB für das Gebiet „Ehem. NATO-Tanklager“
- 4. Bericht über die Haushaltslage 2007
- 5. Verschiedenes

C) Nicht-öffentliche Sitzung

- 1. Vergabe von Ingenieurleistungen
- 2. Abgabenangelegenheiten
- 3. Grundstücksangelegenheiten
- 4. Verschiedenes

1. Informationen der Vorsitzenden

a) Beschädigung des Geländers am Fußweg zum Bahnhof

Das Gelände am Fußweg zum Bahnhof (Nähe des Mitfahrerparkplatz) wurde beschädigt. Man versucht die Verursacher ausfindig zu machen.

b) Nikolaus im Dorfpark

Am 08.12.07 kommt der Nikolaus in den Dorfpark. Ab 15.00 Uhr ist für vorweihnachtliche Stimmung mit Essen und Trinken gesorgt. Ebenso findet der Christbaumverkauf statt.

2. Aufstellung eines Bebauungsplanes „Ehemaliges NATO Tanklager“

a) Aufstellungsbeschluss

b) Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und Beteiligung der Behörden sowie sonstiger Träger öffentlicher Belange

a) Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 8 BauGB

I. Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt die Aufstellung des Bebauungsplans „Ehem. NATO Tanklager“ und die Einleitung des Verfahrens nach § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 8 BauGB.

Die städtebaulichen Ziele der Planung sind in der Begründung der Vorlage dargelegt. Der räumliche Geltungsbereich (Plangebiet) umfasst eine Fläche von ca. 19 ha. Das Plangebiet liegt südlich der L 486 und grenzt südwestlich an das im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplan „Industriegebiet an der L 486“. Darüber hinaus ist das Plangebiet vorwiegend von Waldflächen umgeben.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Beschluss zur Aufstellung und zur Einleitung des Verfahrens nach § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

II. Begründung

1. Planungsziele

Zur Deckung der Nachfrage nach gewerblichen Bauflächen in der Ortsgemeinde Hinterweidenthal soll das bestehende benachbarte Gewerbegebiet erweitert werden. Das Erschließungssystem des benachbarten Gewerbegebietes wurde bereits auf eine mögliche Erweiterung in Richtung Westen ausgelegt.

Im wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) 1985 ist die Fläche als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Die Fläche wurde als militärische Fläche „Tanklager“ genutzt. Im Zuge der derzeit laufenden Gesamtfortschreibung des FNP der VG Hauenstein ist die Änderung in gewerbliche Baufläche dargestellt (Vorentwurf FNP, Stand Dezember 2005).

Im Plangebiet liegt derzeit kein qualifiziertes Baurecht vor. Für die Verwirklichung der angestrebten Nutzungen ist die Festsetzung eines (eingeschränkten) Industriegebiets im nördlichen Teilbereich angrenzende an die bestehende industrielle Nutzung

vorgesehen. Im südlichen Bereich ist der Erhalt / Herstellung von Grünflächen (nach Abschluss notwendiger Sanierungsmaßnahmen) und die Festsetzung von ökologischen Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen.
Die Erschließung erfolgt über die Landesstraße 486.

2. Verfahren:

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt nach den Vorschriften des neuen Baugesetzbuches i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.9.2004, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006.

Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens für den Bebauungsplan ist eine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB durchzuführen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind in einem Umweltbericht darzulegen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind in die bauleitplanerische Abwägung gemäß § 2 Abs. 3 BauGB einzustellen.

Die auf Grundlage des Beschlusses einzuleitenden Verfahrensschritte ergeben sich aus dem Beschluss.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB ist als zusätzlicher Verfahrensschritt nach dem geänderten Baugesetzbuch insbesondere erforderlich, um die zuständigen Behörden zur Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufzufordern.

Die weiteren Verfahrensschritte – öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs.2 BauGB, und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.2 BauGB – werden dem Ortsgemeinderat nach Erarbeitung des Bebauungsplanentwurfs zum Beschluss vorgelegt.

3. Lage und räumlicher Geltungsbereich:

Der räumliche Geltungsbereich (Plangebiet) umfasst eine Fläche von ca. 19 ha. Das Plangebiet liegt südlich der L 486 und grenzt südwestlich an das im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans bestehende Industriegebiet. Darüber hinaus ist das Plangebiet vorwiegend von Waldflächen umgeben.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

b) Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und Beteiligung der Behörden sowie sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB

Unter Berücksichtigung der Beschlüsse unter a) beschließt der Gemeinderat die Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden sowie sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB

Abstimmungsergebnis: einstimmig

3. Durchführung vorbereiteter Untersuchungen nach § 141 BauGB für das Gebiet „Ehem. NATO-Tanklager“

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt die Durchführung von vorbereitenden Untersuchungen nach § 141 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) im Gebiet „Ehem. NATO-Tanklager Hinterweidenthal“.

Das Untersuchungsgebiet ist identisch mit der Abgrenzung des zuvor beschlossenen Gebietes für die Aufstellung des Bebauungsplanes „ehemaliges NATO Tanklager“

Die Verwaltung wird beauftragt, den Beschluss nach § 141 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist auf die Auskunftspflicht nach § 138 BauGB hinzuweisen.

Begründung:

Das Untersuchungsgebiet „Ehem. NATO-Tanklager Hinterweidenthal“ umfasst das in der Gemarkung der Ortsgemeinde Hinterweidenthal liegende Grundstück mit einer Fläche von ca. 33,8 ha. Das Areal gliedert sich in 2 große Bereiche und umfasst umfangreiche Tankanlagen. Es sind lokale Verunreinigungen und eine latente Grundwasserbeeinträchtigung bekannt. Bemühungen zur Konversion bestehen seit mehr als 10 Jahren, blieben bislang jedoch erfolglos.

Es ist daher dringendes Ziel der Ortsgemeinde Hinterweidenthal eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung in Gang zu setzen um die Fläche einer geeigneten Nachnutzung zuzuführen.

Der Gemeinderat geht davon aus, dass die Erfüllung der dem Gebiet oder Teilen des Gebiets zugedachten Aufgabe und städtebaulichen Funktion durch städtebauliche Missstände erheblich beeinträchtigt wird, insbesondere durch

- unzureichende verkehrliche und infrastrukturelle Erschließung,
- die Art der Nutzung der bebauten und unbebauten Flächen,
- Verdacht auf erhebliche Bodenverunreinigungen und
- geringe wirtschaftliche Entwicklungsfähigkeit des Gebiets.

Mit den vorbereitenden Untersuchungen sollen Beurteilungsgrundlagen über die Notwendigkeit der Durchführung einer Sanierung, über die strukturellen und städtebaulichen Verhältnisse und Zusammenhänge sowie die anzustrebenden Ziele und die Durchführbarkeit der Sanierung gewonnen werden.

Der Beschluss über vorbereitende Untersuchungen ist nicht gleichbedeutend mit der förmlichen Festsetzung eines Sanierungsgebiets. Diese Bedarf einer besonderen Sanierungssatzung.

Die Durchführung der vorbereitenden Untersuchungen erfolgt in Abstimmung mit und auf Empfehlung der für städtebauliche Erneuerung zuständigen Landesstellen. Das Land Rheinland-Pfalz hat für die Durchführung der Untersuchungen im Haushaltsjahr 2007 entsprechende Mittel bereitgestellt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

4. Bericht über die Haushaltslage 2007

Der Bericht über die Haushaltslage 2007 vom 2.11.2007 wurde von der Vorsitzenden vorgetragen. Die Ratsmitglieder haben den Bericht mit der Einladung erhalten.

5. Verschiedenes

Straßenbeleuchtung

In Zusammenhang mit dem Bericht über die Haushaltslage 2007 und angesichts der steigenden Strompreise, fragte das Ratsmitglied Dr. Kuhn nach, ob man nicht stromsparende Lampen für die Straßenbeleuchtung einsetzen könnte. Er schlug weiter vor zu prüfen, ob in gut beleuchteten Gebieten jede zweite Straßenleuchte ausgeschaltet werden könnte. Die Vorsitzende entgegnete daraufhin, dass bereits etliche Straßenleuchten mit Stromsparlampen ausgestattet seien und bei einem Austausch diese zum Einsatz kommen. Bezüglich der punktuellen Abschaltung der Straßenleuchten meldete die Vorsitzende Bedenken wegen der Verkehrssicherungspflicht an. Sie beauftragte die Ratsmitglieder die Beleuchtungssituation in den einzelnen Straßenzügen zu beobachten und mögliche Einsparansätze zu melden. Natürlich muss auch die Rechtslage der Verkehrssicherungspflicht geprüft werden.

Für die Richtigkeit der Niederschrift:

Die Vorsitzende:

Die Schriftführerin:

Ortsbürgermeisterin

Verwaltungsfachwirtin